

9. Jedwede Maßnahme, die darauf abzielt, die Leergutströme einseitig zum Vorteil einzelner Betriebe zu beeinflussen, ist unzulässig. Solche Maßnahmen, die geeignet sind, einem einzelnen Lieferanten zu Lasten anderer wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, sind beispielsweise Leergutprämien für die Fahrer, die Gewährung von Preisvorteilen oder sonstigen Vergünstigungen an Abnehmer, die auf eine die Eigenlieferungen überschreitende Leergutrücklieferung abzielen.

10. Soweit offensichtlich zwischen am Verkehr mit Brunnen-Einheitsflaschen beteiligten Mitgliedsbetrieben ins Gewicht fallende Leergutverschiebungen stattfinden, entsteht eine Verpflichtung zum Ausgleich in angemessenem Rahmen.

11. Bei der Einführung von technischen Neuerungen oder der Anwendung veränderter Verfahren haben die Verwender zu prüfen, ob eine Beeinflussung der freien Verkehrbarkeit oder eine sonstige Benachteiligung der übrigen beteiligten Brunnenbetriebe aus ihrem Vorgehen resultieren können. Sie haben die GDB von ihren Absichten zu unterrichten (Informationspflicht) und der GDB und dem Technischen Ausschuß Gelegenheit zu geben, die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen zu überprüfen (Wartepflicht).

Durchsetzung von Ansprüchen

1. Falls ein oder mehrere Verwender von Brunnen-Einheitsflaschen die Funktionsfähigkeit des Pools stören, setzen sie sich einer individuellen oder ggf. auch gemeinschaftlichen Haftung aus. Falls Bereinigung auf gutlichem Wege nicht zu erreichen ist und die Funktionsfähigkeit des Pools nachweisbar erheblich und in sonst nicht zu beseitigender Weise gefährdet wird, sind sie zur Unterlassung verpflichtet. Bei schuldhafter Verletzung von Informations-, Wartepflicht-, Prüfungs-, Sorgfalts- und Unterlassungspflichten können auch Schadensersatzansprüche entstehen.

2. Diese Ansprüche können entweder von einzelnen Gesellschaftern erhoben werden oder aber von der GDB. In den meisten Fällen ist für die Geltendmachung solcher Ansprüche das Schiedsgericht zuständig.

Neue Stempelmarken auf Mineralwasser- krügen und eine (fast) vergessene Idylle: Gießhübl

DR. ULF WIELANDT

In mehreren Artikeln in DER MINERALBRUNNEN wurde in den letzten Jahren über den Mineralwasserversand in den letzten Jahrhunderten berichtet und die dabei verwendeten Mineralwasserkrüge mit ihren Stempelmarken vorgestellt (zuletzt: Heinz Nienhaus, Nr. 9, Sept. 1982 S. 276—293 und Klaus Trenkle, Nr. 3, März 1983 S. 64 bis 66).

Dennoch, oder vielleicht gerade deswegen, tauchen, wenn auch spärlicher, immer noch neue Stempelmarken auf, die unsere Kenntnisse über den Mineralwasserversand früherer Zeiten vertiefen.

Eine neue aufgefundene Stempelmarke des kaum bekannten böhmischen Gießhübl sei hier nun Anlaß, diesen Ort etwas näher vorzustellen. Einige weitere neue Krugstempel seien dieser Darstellung angefügt.

Es berührt einen schon merkwürdig, wenn man heute eingedenk der alarmierenden Tagesthemen 'Umweltverschmutzung', 'Waldsterben' einen Text von vor 100 Jahren liest, der versucht, den Leser zu einem Kuraufenthalt in einen kleinen, aber aufstrebenden Kurort zu überreden: Gießhübl, östlich, unweit des weltbekannten Badeortes Karlsbad gelegen.

Folgen wir zunächst noch etwas dieser fast romantisch anmutenden Beschreibung dieses Badeortes und seines BADELEBENS um das Jahr 1850:

„Vor mehr als einem Menschenalter mag es zuerst öfter vorgekommen sein, daß die Ärzte des damals schon weltberühmten Karlsbad ihre Patienten zur Nachcur nach dem kleinen waldumschlossenen Gießhübl geschickt, in die Einsamkeit gleichsam, aber nach einem Zufluchtsort, an dem die „heilende Kraft der Brunnen nymphen“ umso ungestörter ihre wohlthätige Wirkung bethätigen sollte, und manchem mag nach dem geräuschvollen Leben in der Sprudelstadt, nach der strengen Cur, wie sie jene Zeit noch vorschrieb, wol auch die Ruhe dieses weltabgeschiedenen Fleckchens Erde zu behaglicher Er-

holung willkommen gewesen sein. Nach mehrstündiger beschwerlicher Fahrt in dem stillen Thal angekommen, fand der Besucher eine Fülle landschaftlicher Reize, die Natur in ihrer Ursprünglichkeit, reine herrliche Luft, duftende Wälder, nur keine — Menschen. Ein einziges Curhaus war wenige Jahre früher (1829) durch Baron Neuberg errichtet worden und dieses stand fast leer.

Man bezog seine Zelle, trank das angenehme Wasser der Quelle, die noch wenig anderweit in Anspruch genommen wurde, streifte in Wald und Flur ziellos herum und — genas, froh darüber, daß einmal in der Woche der Arzt einer benachbarten Ortschaft das kleine Häuflein der Gäste besuchte und berieth.“

Selbst wenn man an dieser überschwenglichen Schilderung der Landschaft am Rande des Duppauer Gebirges im Böhmen die Werbeabsicht berücksichtigt, konfrontiert mit der Schlagzeile der ‚Schwäbischen Zeitung‘ vom 9. 1. 1984: ‚Umweltkatastrophe droht in Böhmen. CSSR — Bürgerrechtler schlagen Alarm‘ muten diese Zeilen aus der ‚Illustrierte Zeitung‘ vom 30. 7. 1881 (Nr. 1987) wie im Märchen und mahnen an Versäumnisse und Verpflichtungen. Über den Brunnenversand etwa der Jahre zwischen 1840 und 1850 schreibt die ‚Illustrierte Zeitung‘ weiter:

„Wie die Verhältnisse jener Zeit waren, geht aus den noch erhaltenen Angaben hervor: nur 120 000 Flaschen ‚Gießhübler‘ wurden ungefähr versendet; die Zahl der Gäste ist nirgends der Vormerkung werth erachtet worden; — heute (1880) übersteigt der Versand der zu großartig verbreitetem Rufe gelangten Gießhübler Queller die Ziffer von 3 Millionen; Hunderte von Genesungen suchenden weilen am Orte und Tausende widmen dem anmutigen Waldidyll einige Tage oder doch Stunden. Viele unter ihnen gleichen den Zugvögeln; sie kehren alljährlich mit der schönen Jahreszeit zurück und erfreuen sich Wochen und Monate lang des wohlthätigen, belebenden Einflusses von Luft und Wasser.“

Nun ist über den unterschiedlichen Gebrauch des Begriffes ‚Flasche‘ schon verschiedentlich geschrieben worden (B. Brinkmann in KERAMOS 98 Okt. 1982 S. 7). Als sicher kann gelten, daß im Jahre 1875 Gießhübler Wasser in grünen Glasflaschen mit der roten Adlervignette versandt wurde. Andererseits

erfolgte aber auch ein Versand in Mineralwasserflaschen aus Ton, im folgenden ‚Küge‘ genannt, wie der Krugstempel des handgefertigten, 24,5 cm hohen (\varnothing 0,7 cm), rötlich-braunen, mit einem Henkel, jedoch ohne ein Herstellerzeichen versehenen Tonkruges belegt:

*Gieshübl
Lauerbrunn*

Bei der Deutung dieses mir freundlicherweise von Herrn P. Schmelter übermittelten und sehr schwer lesbaren Krugstempels war auch Frau Stodt vom Verband Deutscher Mineralbrunnen sehr behilflich.

Doch bereits in früherer Zeit muß von Gießhübl aus ein Versandt von Mineralwasser erfolgt sein (I. Bauer in: Große Welt reist ins Bad. Ausstellungskatalog München 1981 S. 16), denn Bauer zitiert J. G. Sommer (Das Königreich Böhmen Bd. 15 S. 161. Prag 1847): „Buchsäuerling, auch Gießhübeler oder Rodisforter Sauerbrunnen“, von dem allein 1798 nach Wien und Ungarn „240 000 Krüge abgesetzt wurden“. Bauer fährt fort: „Danach ging es mit dem Versand bei Wiederbelebungsversuchen um 1830 wieder abwärts,“ (S. 16). 1805 betrug der Export noch 80 000 Flaschen/Krüge, 1835 war derselbe auf 150 000 gestiegen, 1875 sind es 1,5 Millionen, 1880, wie oben erwähnt, 3 Millionen. Über die weitere Entwicklung des Ortes fährt die ‚Illustrierte Zeitung‘ fort:

WEISS ETIKETTIERMASCHINEN

für jede Ausstattung
für jede Leistung

seit 60 Jahren
in aller Welt



JOHANN WEISS
MASCHINENFABRIK UND APPARATEBAU GMBH

FLOTTENSTRASSE 14 - 20 D-1000 BERLIN 51
TELEFON: (030) 411 70 71 · TELEX: 1 81 676
TELEGRAMME: JOWEMASCHINEN BERLIN
Vertretungen und Kundendienst in aller Welt

„Wer heute das stille Flußthal aufsucht, wird Mühe haben, die alte Stätte, wenn sie noch in seiner Erinnerung lebt, wiederzuerkennen. Statt der holperigen Wege von früher von vier nahegelegenen Eisenbahnstationen ebene Straßen in einer Stunde an die Quelle, das heutige Centrum einer aufblühenden Curanstalt. Noch trägt die Gegen des Charakter des Idyllischen, Naturfrischen; aber Comfort und Eleganz haben ihren Einzug gehalten und auch der Verwöhnte vermißt nichts zur Befriedigung seiner täglichen Bedürfnisse. Fehlt es auch nicht an zahlreicher lebhafter Gesellschaft, die Stille des Thales ist die frühere geblieben; kein Dampfroß, kein Fabrikschlot erinnert an das geräuschvolle Treiben draußen.

Inmitten anmuthiger, schattiger Parkanlagen am Abhänge der Buchkoppe entspringt die König-Otto-Quelle ihrer Felsenwiege. Vom Rande ihres Marmorbeckens überblickt man das breit sich öffnende Egerthal und die hübschen Gebäude des Curorts. Aus Gärten und Baumgängen blicken das stattliche Herrenhaus, die Currestaurations mit Veranda und einer säulengetragenen Colonnade, die Versendungshäuser, die neuerrichtete Wasserheilstätte, eine Colonie von Villen am jenseitigen Egerufer herauf. Überall auf den umliegenden reichbewaldeten Bergen finden sich gepflegte Promenaden und gedeckte Aussichtsorte. Mit Sorgfalt und Verständniß hat sich die Kunst mit der Natur vereint, um den reizenden Ort im Egerthale zu einem herrlichen Aufenthalt umzugestalten. Der Besucher muß freilich darauf resignieren, wie in alter Zeit quer über Wiesen und durch Büsche zu steigen, auf Rasen zu rasten und Felsen zu erklettern; in bequemster Weise wird er jetzt zu civilisirten, mit Ruhebänken versehenen „Sitzen“ oder „Plätzen“ gelangen, im Schatten weilen und die Aussicht bewundern können . . .

In den wenigen Jahren, seit der Besitzer des Curortes, kaiserl. Rath Mattoni, die Hebung desselben energisch in die Hand genommen hat, ist Außerordentliches geleistet worden. Er scheute weder Mühe noch Kosten, um der Bequemlichkeit und den Erfordernissen des curbedürftigen Publikums zu entsprechen. Vor allem hat er für einen wissenschaftlich gebildeten, tüchtigen Curarzt gesorgt, schöne und bequeme Localitäten zur Unterkunft eingerichtet; dabei eine Wasserheilstätte gebaut,

für welche die Lage wie geschaffen scheint. Aber nicht nur die großen Züge des ganzen, sondern jedes Detail wird von dem trefflichen Organisator eifrig cultiviert. Man lese nur die „Hausordnung“ und wird in angenehmster Weise über den Unterschied klar werden, welcher zwischen diesem Etablissement und ähnlichen besteht, in denen der Curgast mehr als Sklave, um nicht zu sagen als Milchkuh der Badeunternehmung betrachtet wird. Hier ist der Curgast selbständig in seinen Bedürfnissen, Rechten und Interessen, sorgsam gehütete Person, keineswegs Sache, wie anderwärts. Man läßt ihm seinen Willen, schont seine Launen und, was nicht überflüssig zu bemerken ist, seine Kasse.“

Zu den großen Bädern zählte Gießhübl-Puchstein nie, den Bekanntheitsgrad von Marienbad, Eger, Karlsbad hat es nie erreichen können, trotz aller Bemühungen Mattonis. Andererseits gibt uns diese Schilderung doch auch einen Einblick in das Auf und Ab dieses ganz von seinen Mineralquellen abhängigen Ortes (eine weitere Quelle, die Kaiserin-Elisabeth-Quelle, liegt am Eingang des Lomnitzthals, die Franz-Joseph-Quelle bei der Eremitage, sie zeigt seine Bemühungen um eine möglichst große Zahl an Kurgästen, aber auch die damit verbundenen Risiken, Probleme mit denen dieser aufstrebende, von den Modeerscheinungen und Zeitläufen abhängige Ort nicht alleinsteht.

Neue Krugstempel

Angefügt seien dieser Darstellung mit der Stempelmarke von Gießhübl noch einige weitere, inzwischen neu bekanntgewordene und noch nicht veröffentlichte Stempelmarken auf Mineralwasserflaschen aus Ton.

Bad Imnau



Der kleine, maschinengefertigte Krug zeigt im Rundstempel eine Krone mit der Umschrift IMNAUER FÜRSTENQUELLE HOHENZOLLERN. Der Krug hat einen Henkel, ist braunglasirt und hat kein Herstellerzeichen. Die Fürstenquelle wurde 1733 auf Veranlassung von Fürst Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen zum 1. Mal gefaßt, 1792 erhielt sie eine 2. Fassung. Ein Mineralwasserversand in Tonkrügen erfolgte — nach freundlicher Auskunft des Geschäftsführenden Vorstands — etwa ab 1840—1850, eine Umstellung auf Glasflaschen etwa um 1900.

Ein älterer Krugstempel auf einen handgedrehten, also vor 1879 entstandenen Mineralwasserflasche wurde bereits im Märzheft 1983 S. 64 in DER MINERALBRUNNEN von Herrn Dr. Trenkle veröffentlicht.

Niedermendig



REGINARIS COMPANY L^{TD}
NIEDERMENDIG %RHINE .

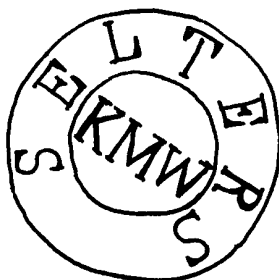
Ein weiterer neuer Krugstempel wurde mir freundlicherweise von Herrn P. Schmelter mitgeteilt. Der große maschinengefertigte Krug zeigt im Rundstempel eine männliche Büste, vermutlich Apollo (vgl. DER MINERALBRUNNEN Nov. 1982 S. 388). Die Umschrift lautet: REGINARIS NATURAL MINERALWATER. Unter dem Rundstempel steht als Zeilenstempel zweizeilig: REGINARIS COMPANY L^{TD}. NIEDERMENDIG/RHINE. Heinrich Hürter aus Coblenz, seit 1883 Besitzer des Brunnens, nannte ihn vorübergehend GERMANIA — APOLLO — und schließlich REGINARISBRUNNEN (Festschrift 25 Jahre Reginaris 1926 S. 35, für den Hinweis danke ich Herrn Nienhaus!). Weitere Brunnenstempel zum Reginarisbrunnen sind in der Mineralbrunnen Sept. 1982 S. 286, Nov. 1982 S. 388 und März 1983 S. 66 veröffentlicht.



C · B

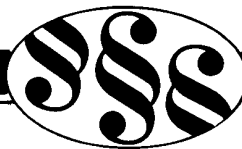
Den von H. Nienhaus im September 1982 von der Mineralbrunnen auf S. 283 und 284 genannten Stempelmarken zu Bad Ems ist die folgende, mir freundlicherweise von Herrn J. Neumann mitgeteilte hinzuzufügen. Der große, handgedrehte, hellbraune Krug mit Henkel besitzt die zylindrische Gefäßform mit steiler Schulter und abgesetzter Standfläche der im frühen 19 Jh. hergestellten Krüge (Höhe 28,2 cm, Ø 9 cm). Die Umschrift um den auffälligerweise nach rechts blickenden Löwen lautet: EMSER MIN(unleserlich)SSER · H · N. Bei den unter dem Rundstempel eingepprägten Buchstaben C · B. dürfte es sich um das Herstellerzeichen handeln.

Selters



HERZOGTHUM N

Als Ergänzung zu dem Komplex Selters ist folgende Stempelmarke auf einem kleinen, handgefertigten, grau glasierten Krug zu nennen: In dem Rundstempel mit der Umschrift SELTERS stehen die Buchstaben KMW. Unter dem Rundstempel als Zeilenstempel: HERZOGTHUM N(assau). Der Krug hat einen Henkel, jedoch kein Herstellerzeichen. Von der Form her dürfte er etwa um 1840 entstanden sein.



Bundesarbeitsgericht weist die Arbeitgeber in ihre Schranken

Dem Betriebsrat können sie nicht dreinreden

In einer Berliner Lohndruckerei kam es zwischen der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat zum Streit. Die Arbeitgeberin hatte verlangt, künftig müßten die Betriebsratsmitglieder, wenn sie außerhalb der Sprechstunden Mitarbeiter an ihrem Arbeitsplatz aufsuchen wollten, dies der Personalleitung mitteilen. Außerdem hätten sie dann, wenn sie während der Arbeitszeit von einem Arbeiter oder Angestellten um Rat gefragt würden, diese Fragesteller auf die Sprechstunden des Betriebsrats, bzw. wenn die Angelegenheit des Arbeitnehmers eilbedürftig sei, auf seine Pflicht zur vorherigen Abmeldung beim zuständigen Abteilungsleiter zu verweisen.

Das Bundesarbeitsgericht hat diese Weisung als mit dem Betriebsverfassungsgesetz unvereinbar angesehen. Der Arbeitgeber habe nämlich kein Weisungsrecht hinsichtlich der Ausübung der Betriebsratsstätigkeit.

Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 23. Juni 1983 (6 ABR 65/80) gri

Zu Billigstpreisen zur Verkaufsveranstaltung geschleppt

Eine Marketingfirma und ein Omnibusunternehmer hatten für eine sechstägige Frühlingsfahrt an die Riviera zu Billigstpreisen geworben. In der Zeitungsanzeige wurden hierfür bequeme Hotels und herrliche Tagesfahrten an der Côte d'Azur angeboten. Das alles sollte nur 298 DM kosten — freilich verbunden mit der Teilnahmemöglichkeit an einer Verkaufsveranstaltung der Handelsfirma.

Das Oberlandesgericht Celle duldete diese anreißerische Werbung nicht (13 U 119/83). Gerade bei älteren

Personen oder einfach strukturierten Menschen erwecke die Anzeige den Eindruck, es werde eine Fülle von Annehmlichkeiten, Erlebnissen und Leistungen zu einem Preis angeboten, der in keinem ausgewogenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung stehe. Die Teilnehmer würden dadurch einem psychologischen Kaufzwang ausgesetzt; sie fühlten sich aus Dankbarkeit verpflichtet, die bei der vorgesehenen Verkaufsveranstaltung angebotenen Waren zu erwerben. Damit erweise sich die ganze Aktion als unlauterer Wettbewerb, und die Werbung hierfür müsse untersagt werden.

Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 10. August 1983 (13 U 119/83)

gri

Mehr als sechs Wochen Lohnfortzahlung gibt es nicht

Ein Arbeiter, der nach Beginn der Beschäftigung durch Arbeitsunfähigkeit an seiner Arbeitsleistung verhindert wird, ohne daß ihn ein Verschulden hieran trifft, hat sechs Wochen lang Anspruch auf Lohnfortzahlung. Wenn dann während bestehender Arbeitsunfähigkeit eine neue Erkrankung hinzutritt, gibt es deshalb keine gesonderte Lohnfortzahlung. Die Sechswochenfrist kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Das kostete einem Maschineneinsteller aus Bielefeld viel Geld. Er hatte sich am 10. Januar den Finger gebrochen und eine Bescheinigung des Arztes erhalten, er dürfe bis zum 23. März zu Hause bleiben. Am Freitag, dem 21. März, ließ er sich noch einmal untersuchen, wobei ihm der Mediziner sagte, er müsse am Montag, dem 24. März, seine Tätigkeit wieder aufnehmen. Am Sonntag, dem 23. März, nahm er an einem Fußballspiel teil. Er wurde dabei gefoult und verletzt und mußte bis zum 4. April pausieren. Er wollte für diese Zeit vom Arbeitgeber weiterhin seine Vergütung haben und blitzte damit beim Bundesarbeitsgericht ab.